

Drucksache

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Neuwahlen der Jugendschöffen/-innen für die Amtsperiode 2019 - 2023			
verantwortlich: Kreisjugendamt		Drucksache 2018/069	
		14.05.2018	
Beschlussfassung:	Ö	11.06.2018	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Die in den Vorschlagslisten aufgeführten Personen werden den jeweils zuständigen Amtsgerichten für eine Wahl zu Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht in Waiblingen und die Jugendstrafkammer beim Landgericht Stuttgart vorgeschlagen.

1. Zusammenfassung

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 gewählten Jugendschöffinnen und -schöffen endet am 31.12.2018. Die Aufstellung und die Einreichung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht in Waiblingen sowie der Jugendhauptschöffen für die Jugendstrafkammer beim Landgericht Stuttgart für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 obliegt nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) dem Jugendhilfeausschuss. Entsprechend dem festgelegten Vorschlagsrecht sind die vorzuschlagenden Personen zu 2/3 durch den Kreistag entsprechend dem Stimmenverhältnis im Kreistag und zu 1/3 vom Kreisjugendring, den freien Wohlfahrtsverbänden und den Kirchen entsprechend ihrer Vertretung im Jugendhilfeausschuss zu benennen. Nach Verabschiedung der Vorschlagsliste durch den Jugendhilfeausschuss wird diese im Kreisjugendamt eine Woche öffentlich aufgelegt und danach an die zuständigen Amtsgerichte versandt.

2. Sachverhalt

Jugendschöffinnen und -schöffen sind ehrenamtliche Richter/innen am Jugendschöffengericht des Amtsgerichts und den Jugendkammern des Landgerichts. Sie sind gleichberechtigte Richter, nur dem Gesetz unterworfen und an keine Weisungen gebunden. Sie urteilen über die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten und über das Strafmaß und tragen die gleiche Verantwortung für einen Freispruch oder eine Verurteilung wie die Berufsrichter. Durch das Schöffenamts wird das Volk an den Entscheidungen der Justiz beteiligt. Schöffen werden daher in einem demokratischen Verfahren ausgesucht und gewählt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre, wobei die Wiederwahl für weitere Amtszeiten möglich ist. Die Begrenzung auf zwei Amtszeiten fällt weg.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen erfolgt nicht wie bei den Erwachsenenschöffen im Gemeinderat, sondern durch den Jugendhilfeausschuss. Von ihm wird erwartet, dass er eine besondere Sachnähe zu den Fragen der Jugendkriminalität und größere Kompetenz besitzt, geeignete Bürgerinnen und Bürger für dieses Ehrenamt zu gewinnen.

Voraussetzungen, die die vorgeschlagenen Personen erfüllen müssen

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) schreibt vor, dass Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nur Deutsche im Sinne des Artikel 16 Grundgesetz (GG) vorgeschlagen werden, welche nicht nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) als unfähig erachtet werden oder nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht zu berufen sind. Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner unterbleiben bei Personen, die die Berufung zum Schöffenamt nach § 35 Gerichtsverfassungsgesetz ablehnen dürfen, wenn damit zu rechnen ist, dass sie hiervon Gebrauch machen. Die §§ 31 bis 35 Gerichtsverfassungsgesetz sind in der Anlage 01 beigefügt.

Anzahl benötigter Personen

Von den Amtsgerichten sind zu wählen:

Jugendhauptschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht Waiblingen

- aus dem Amtsgerichtsbezirk Waiblingen 8 Personen
- aus dem Amtsgerichtsbezirk Backnang 4 Personen
- aus dem Amtsgerichtsbezirk Schorndorf 4 Personen

Jugendhilfsschöffen für dieses Gericht

- aus dem Amtsgerichtsbezirk Waiblingen 16 Personen

Hauptschöffen für die Jugendstrafkammer beim Landgericht Stuttgart

- aus dem Amtsgerichtsbezirk Waiblingen 6 Personen
- aus dem Amtsgerichtsbezirk Backnang 4 Personen
- aus dem Amtsgerichtsbezirk Schorndorf 4 Personen

Der Jugendhilfeausschuss hat mindestens die doppelte Zahl von Personen vorzuschlagen, d.h. also mindestens 92 Personen (46 Frauen und 46 Männer). Die auf den beigefügten Vorschlagslisten (Anlage 02) aufgeführten Personen wurden zu 2/3 durch den Kreistag entsprechend dem Stimmenverhältnis im Kreistag und zu 1/3 vom Kreisjugendring, den freien Wohlfahrtsverbänden und den Kirchen entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl im Jugendhilfeausschuss benannt.

Sofern sich bis zum Tag der Sitzung noch Änderungen in der Vorschlagsliste ergeben, werden die noch fehlenden Personen in einer Tischvorlage aufgeführt. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage 01_Vorschlaglisten Jugendschöffen Auszug GVG

Anlage 02_Vorschlaglisten Jugendschöffen Namensliste Stand 2018-05-14